

3. / 11 1914

**Herrenhausmitglied
Hofrat Dr. Leopold Pfaff †.**

Ein österreichischer Rechtslehrer von großem Ruf und einem in den Kreisen der Rechtsgelehrten wie der praktisch tätigen Juristen hochangesehenen Namen, Hofrat Professor Dr. Leopold Pfaff, ist gestern nachmittag in seiner Wohnung im 3. Bezirk, Erdbergstraße Nr. 9, gestorben.

Die ältere und auch die jüngere Generation der an der Innsbrucker und an der Wiener Universität ausgebildeten Juristen, die durch seine Schule gegangen ist, wird mit großer Teilnahme von dem Tode des großen Lehrers Kenntnis nehmen.

Leopold Pfaff wurde am 12. November 1837 zu Hermannstadt in Siebenbürgen geboren. Er studierte an der Wiener Universität, wo er 1860 zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Nach seiner 1861 erfolgten Habilitation für österreichisches allgemeines Privatrecht der Wiener Universität kam er an die Hermannstädter Rechtsakademie, wo er römisches und Sachenrecht dozierte und 1862 zum ordentlichen Professor derselben Fächer ernannt wurde. Am 15. September 1869 wurde er als ordentlicher Professor des römischen und des österreichischen allgemeinen Privatrechts an die Innsbrucker Universität, im Jahre 1872 an die Wiener Universität berufen, wo er bis zu seinem infolge der akademischen Altersgrenze im März 1905 erfolgten Rücktritt in hervorragender Weise wirkte. Der Gelehrte war seit 24. März 1897 lebenslangliches Mitglied des Herrenhauses, wo er der Verfassungspartei angehörte, Ehrenmitglied des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Ehrendoktor der Innsbrucker Universität, Besitzer des Eisernen Kronenordens zweiter Klasse, Komtur des Franz Josef Ordens mit dem Stern usw. 1893 wurde er ständiges Mitglied des Reichsgerichtes und war auch Vizepräsident der Rechtshistorischen Staatsprüfungskommission. 1871/72 fungierte der Gelehrte an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck als Dekan und 1880 bis 1883 als Senator.

Von seinen Hauptwerken seien genannt: „Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung“ (1869), „Zur Lehre von Schadenersatz und Genugtuung“ (1880) und der gemeinsam mit F. Hofmann herausgegebene zweibändige Kommentar zum österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Sehr verbreitet ist auch seine Ausgabe von Rainz' „System des österreichischen Privatrechts“. Mit Unger und Walther publizierte er die „Sammlung von zivilgerichtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes“.

An der Wiener Universität wurde anlässlich seines Todes die Trauerfahne gehißt.

In memoriam.

Vom Geheimen Rat Dr. Robert Pattai, Mitglied und ständigen Referenten des Reichsgerichtes.

Ein reiches Leben eines bedeutenden Gelehrten liegt abgeschlossen vor uns. Pfaff war einer derjenigen Zivilisten, der es verstand, die oft als weltfremd gescholtene Wissenschaft mit den Anforderungen des Lebens in engste Berührung zu bringen. Eine Hauptbeschwerde gegen die juristische Theorie gründet sich darauf, daß die Schadenersatzlehre nur ungenügend dem wahren Rechtsgefühl Rechnung trage. Neue Theorien traten an die Stelle des alten Verschuldungsprinzips, das zur Konsequenz hatte, daß nicht der Unternehmer gefährlicher Anlagen, sondern nur der Bedienstete, der einen Schaden verursacht hatte, hierfür haftbar gemacht wurde. Hierdurch trat das juristische Urteil in grellen Konflikt zu der allgemeinen Rechtsüberzeugung. Das Opfer solcher Schädigungen blieb in der Regel ohne Ersatz oder wurde an einen vermögenslosen untergeordneten Arbeiter gewiesen.

Pfaff war unter den ersten, die die neue Theorie des „Sandelns auf eigene Gefahr“ vertreten haben, und — was ihm insbesondere zum Lobe gereicht — er führte den Nachweis, daß schon unser altes Bürgerliches Gesetzbuch bei sinngemäßer Anwendung Raum gab für Urteile, die dem Rechtsgefühl besser entsprechen. Diese und ähnliche „Rettungen des Bürgerlichen Gesetzbuches“ bilden ein glänzendes Vorbeerblatt in dem Ruhmeskranz des Gelehrten, dessen tiefes und weitausgedehntes juristisches Wissen sich auf diese Art in den Dienst lebendiger Rechtsentwicklung stellte.

Auch als akademischer Lehrer hinterließ Pfaff freundliche Erinnerungen. Wie viele unserer heutigen Richter und Anwälte haben ihre beste Kenntnis des bürgerlichen Rechtes aus dem von ihm redigierten System des Privatrechts, dem „Pfaff-Rainz“, wie das Werk kurz genannt wurde, geschöpft, auch wenn sie nicht so glücklich waren, unmittelbar seine Schüler zu sein.

Der mir heute gönnte Raum ist zu klein, um die ganze weitreichende Wirksamkeit des Gelehrten, der auch in der Praxis als Mitglied des Reichsgerichtes tätig war, zu würdigen. Aber die eben erwähnten Verdienste auf dem Gebiete der Schadenersatzlehre muß ich als besonders glänzende hervorheben und nur noch hinzufügen, daß der Dahingeshedene auch im bürgerlichen Leben als eine durchaus wackere Natur und als ein echter deutscher Mann eine unvergeßliche Erinnerung bei uns allen hinterläßt.

Hofrat Pfaff als Lehrer und Prüfer.

Von einem ehemaligen Schüler.

Hofrat Pfaff galt im allgemeinen bei den zahlreichen Studenten, die seine Vorlesungen hörten, als strenger Prüfer. Und wer die ernst blickenden, von buschigen Brauen beschatteten Augen des Hofrates als Kandidat auf sich ruhen fühlte, war für den ersten Augenblick gewiß auch ein wenig eingeschüchtert. Wenn sich aber dann der Mund Professor Pfaffs zur Fragestellung oder zur Korrigierung einer falschen Antwort öffnete, und die sachlichen und ernsten Worte mit ein wenig salbungsvoller Stimme ertönten, da wurde der zaghafte Kandidat allmählich sicherer, denn er erkannte sogleich, Professor Pfaff sei nicht nur strenge, sondern auch gerecht. Mit geradezu engelhafter Geduld wußte er den Studenten das, was sie wußten, herauszulocken, die Beantwortung einer Frage logisch gegliedert zu erzielen und so auch bei dem Kandidaten das Selbstbewußtsein zu heben. Dadurch wurden die Prüfungen des Professors Pfaff zu wichtigen Lehrstunden und wohl selten konnte ein Lehrer der Wiener Universität bei seinen Rigorosen so viele Zuhörer aufweisen wie er. Professor Pfaff ließ nicht loder, wenn eine Frage unrichtig oder ungenau beantwortet wurde; er fragte so lange, bis dem Kandidaten die Details der Beantwortung verständlich und geläufig waren und er versetzte nie, am Schluß resümierend auch selbst die richtige Beantwortung von Anfang bis zu Ende zu wiederholen.

Für jene Studenten also, die sich gehörig vorbereitet hatten, war Professor Pfaff als Prüfer sogar milde und bequem. Denn es war nicht notwendig, das aufgehäuften juristische Wissen sofort in wohlgelegter Exegese vorzutragen, es genügte dem scharfsichtigen Prüfer, wenn er erkannte, daß der Kandidat etwas weiß. Die Form und die Zusammenhänge brachte er dem Kandidaten am grünen Tisch selbst bei. Daß er hierbei gründliches Studium voraussetzte und verlangte, konnte keiner der Hörer ihm übelnehmen.

Wie bei den Prüfungen, so war Hofrat Pfaff auch bei seinen Vorlesungen von erster Sachlichkeit. Die ausgezeichnete Art, wie er die schwere Materie des bürgerlichen Rechtes logisch auseinandersetzte, und die Gründlichkeit, mit der er all den trockenen Bestimmungen des Gesetzbuches auch die Ratio legis hinzufügte, gestalteten seine Vorträge überaus interessant. Es ist hier nicht der Platz, die große wissenschaftliche Bedeutung Professor Pfaffs zu würdigen, dies bleibt seinen großen Fachgenossen überlassen, die — selbst juristische Kapazitäten — aus der Zahl der Schüler Pfaffs hervorgegangen sind. So viel aber kann gesagt werden, daß Hofrat Pfaff nicht bloß jener Generation von Studenten, die seine Vorlesungen hörte, sondern auch allen kommenden Jüngern der Rechtswissenschaft in seinen wissenschaftlichen Werken als Lehrer und Führer dienen wird. In seinen Werken wird er weiterleben.